

**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen  
gemäß § 34 der Verträge zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme  
nach § 137f SGB V  
Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen und Asthma bronchiale**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

und

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**  
auch handelnd als Landesverband

**dem BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover

**der BIG direkt gesund**  
handelnd als IKK Landesverband Berlin  
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

**der KNAPPSCHAFT**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**  
**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

(im Folgenden Krankenkassenverbände genannt)

Neben der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen nach EBM werden für die nach § 16 eingeschriebenen Versicherten unter Berücksichtigung des § 18 Absatz 4 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen (DMP-Vertrag COPD) und des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Asthma bronchiale (DMP-Vertrag Asthma) sämtliche der nachfolgend beschriebenen Leistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

## § 1 Dokumentation

- (1) Für die teilnehmenden Ärzte nach § 3 bzw. in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 des jeweils zugrundeliegenden DMP-Vertrages COPD bzw. DMP-Vertrages Asthma werden, in Verbindung mit der jeweiligen Anlage 11 „Dokumentationsdaten“, für die am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg erfassten und übermittelten, fristgemäßen, vollständigen und plausiblen Dokumentationen folgende Vergütungen vereinbart:

SNR	Leistungen	Vergütung
99201	Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten, Erstellung der Erstdokumentation sowie Versand der entsprechenden Unterlagen	<b>25,00 €</b> nicht neben 99202
99202	Erstellung und Versand der Folgedokumentationen	<b>15,00 €</b> je Behandlungsfall in Abhängigkeit des gewählten Dokumentationsintervalls (jedes Quartal oder jedes zweite Quartal), nicht neben 99201

- (2) Die Symbolnummer zur Abrechnung dieser Leistungen ist, je nachdem in welches Behandlungsprogramm der Patient eingeschrieben ist, entsprechend mit den Buchstaben „A“ für Asthma oder „C“ für COPD zu kennzeichnen.
- (3) Die Datenstelle erstellt im Auftrag der Krankenkassen für jedes Quartal einen Nachweis der vollständig erbrachten und fristgerecht eingegangenen Dokumentationen bis spätestens zum Ende des 2. Monats nach Quartalsabschluss. Die Übermittlung des Nachweises erfolgt arzt- und versichertenbezogen in elektronischer Form (gemäß den Vorgaben des Datenstellenvertrages nach Anlage 1 Punkt 6.4.1). Dieser Nachweis ist allein maßgeblich zur Berechnung der Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen an die KV Berlin.

## § 2 Betreuungspauschalen

Für die Betreuung und Koordinierung des eingeschriebenen Versicherten im Rahmen des DMP Asthma oder im Rahmen des DMP COPD erhält der koordinierende Arzt nach § 3 bzw. in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 des jeweils zugrundeliegenden DMP-Vertrages folgende Vergütung:

SNR	Leistungen	Vergütung)
99203C	Betreuung und Koordinierung der Behandlung mit Blick auf die gesetzten Therapieziele nach Nummer 1.3 i.V.m. 1.4 sowie die empfohlenen therapeutischen Maßnahmen nach Nummer 1.5 der DMP-A-RL des Versicherten durch den Arzt im Rahmen des DMP COPD	14,00 € je Behandlungsfall nicht neben 99203A
	Ab dem 01.04.2025	14,50 €
99203A	Für die Betreuung und Koordinierung der Behandlung des Versicherten durch den Arzt nach § 3 bzw. in Ausnahmefällen nach § 4 Abs.3 im Rahmen des DMP Asthma je Quartal und eingeschriebenen Versicherten.	13,00 € nicht neben 99203C

### § 3 Facharztpauschale

- (1) Die am **DMP-Vertrag COPD** nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors erhalten für die Betreuung der am DMP COPD teilnehmenden Versicherten eine Vergütung von:

SNR	Leistungen	Vergütung
99204C	Information zum Inhalt und Ablauf des Programms, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte, insbesondere der Therapieziele nach Nummer 1.3 i.V.m. 1.4 sowie der empfohlenen therapeutischen Maßnahmen nach Nummer 1.5 der DMP-A-RL sowie Übermittlung der therapielevanten Informationen an den koordinierenden Arzt	14,00 € je Behandlungsfall
	Ab dem 01.04.2025	14,50 €

- (2) Die am **DMP-Vertrag Asthma** nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors erhalten für am DMP Asthma teilnehmende Versicherte eine zusätzliche Vergütung je Behandlungsfall wie folgt:

SNR	Leistungen	Vergütung
99204A	Information zum Inhalt und Ablauf des Programms, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte sowie Übermittlung der therapielevanten Informationen an den koordinierenden Arzt	13,00 €

- (3) Die SNRn 99204C und 99204A sind nicht neben den SNRn 99203C und 99203A vom gleichen Arzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.

## § 4 Patientenschulungen

- (1) Patientenschulungen können ausschließlich von Ärzten nach §§ 3 und 4 der zugrundeliegenden DMP-Verträge COPD und Asthma mit einer Abrechnungsgenehmigung durch Erfüllung der schulungsspezifischen Strukturvoraussetzung (Anlagen 1 bzw. 2) erbracht werden.
- (2) Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes des teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, werden Schulungen **je Patient und Unterrichtseinheit (UE)** wie folgt vergütet:

Schulungsprogramme			
SNR	1. Versicherte mit Asthma bronchiale		Vergütung
99211	ASEV-Schulung Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern, Asthma-Kleinkindschulung	13 UE à 45 Min. (davon 12 UE Eltern und 1 UE Kleinkind)	25,00 €
99205	Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V., AGAS	30 UE à 45 Min. (18 UE Kinder/Jugendliche aufgeteilt nach Altersgruppen sowie 12 UE für Eltern)	25,00 €
99206		Nachschulung frühestens 6 Monate nach Grundschulung (max. 4 UE)	25,00 €
99207	Die Ambulante Fürther Asthmaschulung (AFAS, eine Fortentwicklung bzw. Variation von NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker)	6 UE à 60 Min. in Gruppen	26,50 €
99212	MASA = Modulares ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker	6 UE à 60 Minuten in Gruppen	26,50 €
99208	Schulungsmaterial		10 €
SNR	2. Versicherte mit COPD		Vergütung
99209	Das Ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (AFBE, eine Umbenennung von COBRA)	6 UE à 60 Min.	29,50 €
99213	COPD-Patientenschulung ATEM	4 UE à 120 Minuten in Gruppen	29,50 €
99214	Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und	3 UE à 120 Minuten in Gruppen	29,50 €

	Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell		
<b>99210</b>	Schulungsmaterial		<b>10,00 €</b>
<b>99215</b>	Erfolgszuschlag bei Abschluss der letzten Unterrichtseinheit des jeweiligen Schulungsprogramms zur SNR 99209, 99213 und 99214)		<b>10,00 €</b> einmalig je Patient nach Abschluss der letzten Schulungseinheit

- (3) Nach diesem Vergütungsvertrag können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sind. Die Schulungen sind je Patient nur einmal berechnungsfähig. Die Kosten für Angehörige bzw. begleitende Personen, die an der Schulung teilnehmen, sind mit den oben genannten Vergütungen abgegolten.
- (4) Sollte eine Nachschulung erforderlich sein, ist diese grundsätzlich frühestens nach 3 Jahren (ausgenommen Kinder- und Jugend Asthma Schulungen) nach erfolgter Ersts Schulung abrechenbar und wird mit dem Zusatz „N“ gekennzeichnet.

## § 5 Nachweise

Die KV Berlin sorgt dafür, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Abrechnungsunterlagen deutlich und gesondert herausgestellt werden. Die Krankenkassen erhalten für jedes Quartal von der KV Berlin einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen.

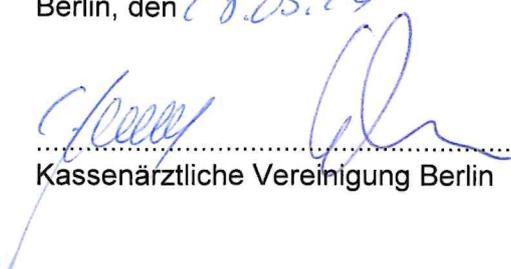
## § 6 Geltungsbereich

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in diesem Vertrag definierten Leistungsvergütungen ausschließlich für Versicherte der Krankenkassen, die an dem Disease-Management-Programm Asthma oder COPD teilnehmen, abrechnungsfähig sind.

## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese, den Vertrag vom 01.01.2007 einschließlich seiner Nachträge, ändernde Fassung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Absatz 2 endet die Gültigkeit dieses Vertrages mit der Beendigung der zu Grunde liegenden DMP-Verträge COPD und Asthma. Sofern nur ein DMP-Vertrag gekündigt wird, bleibt der Teil dieses Vergütungsvertrages, der sich auf den nicht gekündigten DMP-Vertrag bezieht, weiterhin gültig.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages durch einzelne Krankenkassen oder Krankenkassenverbände berührt nicht die Fortgeltung dieses Vertrages zwischen den übrigen Vertragspartnern.

Berlin, den 28.03.24

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Potsdam, den 11.04.2024

  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

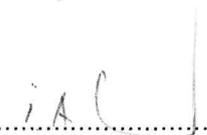
Berlin, den 11.04.2024

  
BIG direkt gesund

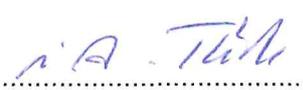
Berlin, den 25.04.2024

  
BKK-Landesverband Mitte  
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

Cottbus, den 07.05.2024

  
KNAPPSCHAFT

Kassel, den 17.04.2024

  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Berlin, den 11.04.2024

  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Berlin/Brandenburg